

# Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Naturschutzfachkräfte in Bayern e.V. (AgN)

## § 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Naturschutzfachkräfte in Bayern (AgN)“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die berufsbezogenen und fachlichen Interessen der amtlichen Naturschutzfachkräfte in Bayern zu vertreten und damit eine effektive, lösungsorientiert arbeitende, bürgernahe Naturschutzverwaltung zu fördern. Hierdurch engagiert sich der Verein für den Erhalt der Biodiversität und trägt gleichzeitig zur Planungs- und Rechtssicherheit im Freistaat Bayern bei.
2. Der Verein berät und unterstützt die amtlichen Naturschutzfachkräfte bei der Erfüllung ihrer dem Gemeinwohl gewidmeten beruflichen Aufgaben. Im Sinne des Satzungszwecks setzt sich der Verein insbesondere ein für
  - eine zur Aufgabenerfüllung und Zielerreichung angemessene Ausstattung der Naturschutzbehörden mit qualifiziertem Personal und Ressourcen,
  - eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der amtlichen Naturschutzfachkräfte,
  - die Verfügbarkeit effizienter Instrumente, die Etablierung lösungsorientierter und praktikabler Verfahren sowie für ökonomische und unbürokratische Verwaltungsabläufe,
  - das Ansehen des Berufsstandes innerhalb der bayerischen Verwaltung ebenso wie in der Öffentlichkeit und
  - gute und gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen sowie die angemessene laufbahnmäßige Stellung der amtlichen Naturschutzfachkräfte.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung seiner Mitglieder und unter Beachtung der Vorschriften des Beamten- und Angestelltenrechts.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Außerordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die als Fachkraft für Naturschutz an einer Behörde der bayerischen Naturschutzverwaltung einschließlich des Bayerischen Naturschutzfonds beschäftigt ist.
3. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, werden, wenn sie
  - a) zur Beratung der Vereinsorgane oder Arbeitskreise benötigt wird (beratendes Mitglied) oder
  - b) hauptamtlich fachliche Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege an einer anderen als der im Nr. 2 genannten Behörden wahrnimmt.
4. Als Ehrenmitglied des Vereins kann eine Person ausgezeichnet werden, die den Verein bei der Erreichung seiner Ziele in herausragender Weise unterstützt hat.
5. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Für den Eintritt in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
  - a) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben wird.

- b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- c) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
2. Mit dem Beitritt erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss, bestehend aus den Delegierten, Vorstand und Präsident/in,
- c) die Delegierten,
- d) der Vorstand,
- e) der/die Präsident/in.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall leitet der/die Stellvertreter/in die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Ausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Verlesen und Genehmigen der Tagesordnung,
2. Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung,
4. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeiten seit der letzten Mitgliederversammlung,
5. Kassenbericht,
6. Entlastung des Vorstandes.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:

- a) die Wahl und Abberufung der/s Präsidenten/in sowie der Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes,
- b) Satzungsänderungen,
- c) alle Geschäftsordnungen des Vereins,
- d) die Auflösung des Vereins.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

## **§ 8 Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem Vorstand sowie den Delegierten.
2. Der Ausschuss trifft sich in der Regel vierteljährlich. Er berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und vertritt die Interessen der Mitglieder. Er ist insbesondere zuständig

- a) für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nach außen gerichtet sind,
  - b) für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - c) für die Einsetzung von Arbeitskreisen,
  - d) für die Entgegennahme von Ergebnissen der Arbeitskreise und deren Verwertung entsprechend dem Vereinszweck,
  - e) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - f) für die Vorlage von Tätigkeitsberichten.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung wenigstens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung geladen wurde. In Eilfällen oder aus anderen wichtigen Gründen können Beschlüsse auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich herbeigeführt werden. Die stellvertretenden Delegierten sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt. Beschlussergebnisse sowie für die Mitglieder bedeutende, im Ausschuss besprochene Informationen werden schriftlich dokumentiert und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Delegierte**

1. Die Delegierten vertreten alle bayerischen Regierungsbezirke sowie die verschiedenen Naturschutzbehörden in Bayern. Über die Anzahl der Delegierten sowie die von ihnen vertretenen Naturschutzbehörden entscheidet der Vorstand. Für jeden Delegierten ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die im Verhinderungsfall oder im Auftrag des Delegierten tätig wird.
2. Die Delegierten bzw. deren Stellvertreter/innen nehmen - unbeschadet der Zuständigkeiten der Vereinsorgane - die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins im Tätigkeitsbereich der für ihre Wahl zuständigen Mitglieder wahr, erfüllen besondere Aufträge der Vereinsorgane oder werden auf Ersuchen von Mitgliedern tätig, soweit dies dem Vereinszweck entspricht.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Schriftführer/in und
  - der/dem Schatzmeister/in.

2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und Vorbereitung der Tätigkeitsberichte,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Rechnungsführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
  - f) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
5. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses.
6. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
7. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall die/den Vorsitzende/n und unterstützt sie/ihn bei allen Aufgaben.

## **§ 11 Präsident/in**

1. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Präsidenten/in wählen.
2. Der/die Präsident/in hat die besondere Funktion, den Verein zu repräsentieren. Er/sie ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses gebunden und hat das Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern herzustellen.
3. Der/die Präsident/in wohnt den Vorstands- und Ausschusssitzungen bei, berät beide Gremien und ist stimmberechtigt.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer der Organe**

1. Die Vorstandsmitglieder und der/die Präsident/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Präsident/in und die Mitglieder des Vorstandes bleiben grundsätzlich im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt worden ist.
2. Die Wahl der Delegierten sowie ihrer Stellvertreter erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit von den ordentlichen Mitgliedern der Institutionen, die sie vertreten.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsident/in, Vorstandmitgliedern oder Delegierten findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ersatzwahl statt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, private und dienstliche E-Mail-Adresse, Dienststelle usw. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Naturschutzfonds, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

**Die Satzung wurde am 13.11.1979 in St. Englmar errichtet. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die 1. Änderung der Satzung vom 07.11.1988 (Mitgliederversammlung auf der Rother Kuppe/Rhön), die 2. Änderung vom 05.11.1991 (Mitgliederversammlung in Füssen), die 3. Änderung vom 02.11.1993 (Mitgliederversammlung in Bad Kissingen) die 4. Änderung vom 02.11.1994 (Mitgliederversammlung in Kulmbach) und die 5. Änderung vom 30.11.2021 (digitale Mitgliederversammlung).**